



ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT

14. Juni 2022

Mag. Petra Simonis-Ehtreiber

Ing. Andreas Schlögl

Mag. (FH) Katharina Scheidl, MSc



BDO AUSTRIA - KOMMUNALCENTER

Ihr lokaler Partner im globalen Netzwerk

DER BEGLEITER FÜR KOMMUNEN AUF DEM WEG...

...zur wirtschaftlich abgesicherten Gemeinde mit nachhaltigem Zukunftspotential



Besuchen Sie uns auch auf der Kommunalmesse

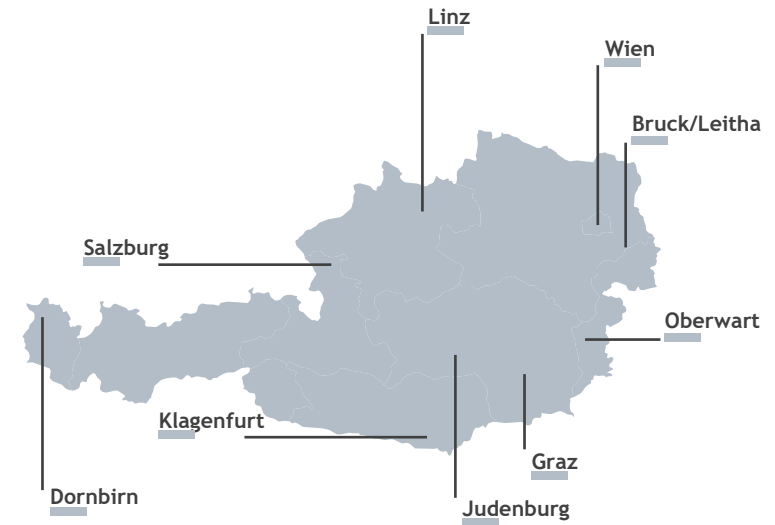
9

Standorte
österreichweit

500+
Gemeinden

seit 1976

30
Mitarbeiter:innen im Kommunalcenter



ENERGIE- GEMEINSCHAFT

- ▶ Energiegemeinschaften und steuerliche Behandlung
- ▶ Umsatzsteuer
- ▶ Gemeinnützigkeit
- ▶ Steuerliche Ermittlungsformen
- ▶ Buchhalterische Behandlung von EEG unter Berücksichtigung der VRV
- ▶ Mögliche Organisationsform
- ▶ Gestaltungsbeispiele
- ▶ Förderungsmöglichkeiten

BEISPIEL FÜR EINE ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFT



Quelle Abb: https://www.klimafonds.gov.at/wp-content/uploads/sites/16/Leitfaden_EG_v5.pdf

AUSGANGSSITUATION

- ▶ Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (kurz EAG) regelt
 - die Organisation und Funktionsweise von Erneuerbare Energie Gemeinschaften (kurz EEG) sowie deren Teilhabe an den Förderregelungen
 - den Zusammenschluss zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie

- ▶ Elektrizitätswirtschaft- und –organisationsgesetz 2010 (kurz EIWOG) regelt „gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien.

- ▶ Die Nutzung des öffentlichen Verteilernetzes war bis dato nicht möglich.

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN UND STEUERLICHE BEHANDLUNG



ENERGIEGEMEINSCHAFT - BETEILIGTE PERSONEN

- ▶ Hat aus zwei oder mehreren Personen zu bestehen
 - Natürliche Personen
 - Gemeinden
 - Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und
 - Sonstige juristische Personen des öffentlichen Recht
 - kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 - Im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

WAS MACHEN DIESE GEMEINSCHAFTEN

- ▶ Die Tätigkeit von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürger-Energiegemeinschaften erstreckt sich unter anderem auf
 - den Verbrauch
 - die Speicherung und
 - den Verkauf
 - der erzeugten Energie,
 - sowie auf die Erbringung anderer Energiedienstleistungen.

- ▶ Die Teilnahme an einer EEG ist freiwillig und offen.

- ▶ Diese Tätigkeiten sind dabei grundsätzlich geeignet eine unternehmerische Tätigkeit zu begründen.

- ▶ Die Gewerbeordnung ist nicht anzuwenden.

UMSATZSTEUER



UMSATZSTEUER UND VORSTEUER

- ▶ Umsatzsteuerpflicht besteht beim Übersteigen der Kleinunternehmergrenze (Umsätze über netto EUR 35.000,- p.a.)
- ▶ Grundsätzlich kann man sagen = keine Vorsteuer ohne Umsatzsteuer
- ▶ Entgelt – Normalwert!!
- ▶ Vorsteuerabzug ?

GEMEINNÜTZIGKEIT



BUNDESABGABENORDNUNG

- ▶ Gemäß EAG:
 - *Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten.*
 - *Die EEG hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist,*
 - *vorrangig ökologische,*
 - *wirtschaftliche oder*
 - *sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.*

- ▶ Gemeinnützigkeit sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

- ▶ Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf
 - geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.
 - z.B. Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, der Schulbildung..

- ▶ Bedeutet – keine Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO.

STEUERLICHE ERMITTLUNGSFORMEN



STEUERLICHE ERMITTLUNGSFORMEN

- ▶ Verein
- ▶ Genossenschaften
- ▶ GmbH
- ▶ Personengesellschaften - KG und OG

VEREIN

- ▶ Buchführung gemäß § 4 Abs 3 EStG bzw. freiwillige Bilanzierung

- ▶ Umsatzsteuer
 - Befreiung bei Kleinunternehmergrenze
 - Sonst Umsatzsteuerpflicht

- ▶ Vorsteuer
 - Bei Umsatzsteuerpflicht

- ▶ Körperschaftsteuer bei Gewinn, da keine Gemeinnützigkeit möglich ist

- ▶ Gewinn verbleibt im Verein

GENOSSENSCHAFT

- ▶ Bilanzierung nach § 5 EStG
- ▶ Firmenbuchoffenlegung
- ▶ Umsatzsteuer
 - Befreiung bei Kleinunternehmergrenze
 - Sonst Umsatzsteuerpflicht
- ▶ Vorsteuer
 - Bei Umsatzsteuerpflicht
- ▶ Körperschaftsteuer bei Gewinn, da keine Gemeinnützigkeit möglich ist

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

- ▶ Buchführungspflicht nach § 5 EStG

- ▶ Umsatzsteuer
 - Befreiung bei Kleinunternehmergrenze
 - Sonst Umsatzsteuerpflicht

- ▶ Vorsteuer
 - Bei Umsatzsteuerpflicht

- ▶ Mindest-Körperschaftsteuer immer

- ▶ 25 % Körperschaftsteuer vom Gewinn, da keine Gemeinnützigkeit möglich ist

GMBH

- ▶ Bei einer Ausschüttung - Besteuerung bei den Gesellschaftern
- ▶ Firmenbuchoffenlegung
- ▶ Negatives Eigenkapital

PERSONENGESELLSCHAFTEN

- ▶ Buchführungspflicht nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG

- ▶ Umsatzsteuer
 - Befreiung bei Kleinunternehmergrenze
 - Sonst Umsatzsteuerpflicht

- ▶ Vorsteuer
 - bei Umsatzsteuerpflicht

- ▶ Firmenbuchoffenlegung

- ▶ Gewinnzurechnung bei den Gesellschaftern

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT UND STEUERLICHE ASPEKTE

Rechtsform	Buchführungspflicht	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer
Verein	§ 4 Abs. 3 EStG	1. Befreiung	- Liebhaberei keine Steuer
		2. Steuerpflicht	- sonst 25 % vom steuerpflichtigen Gewinn
Genossen- schaft	§ 5 Abs. 1 EStG	1. Befreiung	- Liebhaberei keine Steuer
		2. Steuerpflicht	- sonst 25 % vom steuerpflichtigen Gewinn
Personen- gesellschaft (OG, KG)	§ 4 Abs. 3 EStG	1. Befreiung	- Liebhaberei keine Steuer, keine Verlust
		2. Steuerpflicht	- Einkommensteuer bei den Gesellschaftern
Kapital- gesellschaft (GmbH)	§ 5 Abs. 1 EStG	1. Befreiung	- Mindestküst EUR 500,- - 1.750,- da nicht gemeinnützig
		2. Steuerpflicht	- bzw. 25 % vom steuerpflichtigen Gewinn, wenn keine Liebhaberei
1. Umsatzsteuerbefreiung bei Unterschreiten der Kleinunternehmergrenze oder			
2. Umsatzsteuerpflicht ab € 35.000 an Umsatzerlösen oder Verzicht auf KUB			

BUCHHALTERISCHE BEHANDLUNG VON EEG'S UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VRV



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

- ▶ Überlassung des Betriebes gewerblicher Art - § 2 Abs. 1 KStG - Voraussetzungen
 - wirtschaftlich selbständige Einrichtung
 - ausschließlich oder überwiegend nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht (EUR 2.900,- netto pa)
 - Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen
 - Nicht: Land- und Forstwirtschaft
 - Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich
 - Es liegt stets ein Gewerbebetrieb vor

- ▶ Vorsteuerabzug auf Ebene der Gemeinde
- ▶ Finanzierung der Anlage auf Ebene der Gemeinde
- ▶ Förderung auf Ebene der Gemeinde
- ▶ Umsatzsteuerpflichtige Überlassung des Betriebes an die EEG iHv. mind. netto EUR 2.900,- p.a.

GESTALTUNGSBEISPIELE



VARIANTE 1 - VEREIN

- ▶ Gründung des Vereines zwischen KÖR und einer natürlichen Person, Mitglieder
- ▶ Statuten, Verträge, usw.
- ▶ Buchführung gemäß § 4 Abs 3 EStG bzw. freiwillige Bilanzierung

- ▶ Investition erfolgt auf Ebene der Gemeinde
 - Anschaffung mit Vorsteuerabzug auf dem Altstoffsammelzentrum, Turnhalle, Volksschule und Mittelschule
 - Förderung
 - Finanzierung
 - Überlassung des Betriebes mit einem Vertrag an die EEG zzgl. 20 % Umsatzsteuer

- ▶ OHNE EEG – Gemeinde kann den Überschuss nur an einen Energieversorger verkaufen!!!

VARIANTE 1 - VEREIN

- ▶ Investition erfolgt auf Ebene vom Mitglied
 - Anschaffung ohne/mit Vorsteuer
 - Förderung
 - Finanzierung
 - Überlassung des Energieüberschusses ohne/mit Steuer

VARIANTE 1 - VEREIN

▶ Wem gehört die Anlage:

- Die bloße Betriebs- und Verfügungsgewalt ist ausschlaggebend.
- Eigentümer einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen können sowohl die Gemeinschaft selbst als auch deren Mitglieder oder Gesellschafter sein.
- Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt – mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen – bei der Gemeinschaft.
- Es ist also nicht nötig, eingebrachte Anlagen zivilrechtlich ins Eigentum der EEG zu übertragen, allerdings müssen die Eigentümer der Anlagen mit der EEG vereinbaren, dass die EEG die Anlagen betreibt und steuert (sollte vertraglich geregelt sein).

VARIANTE 1 - VEREIN

▶ EEG

- Übernimmt den Betrieb der Gemeinde
- Übernimmt den Überschuss vom Mitglied
- Verkauft den Strom an die Gemeinde für das Gemeindeamt, das Rüsthaus und die Bibliothek
- Verkauf an andere Mitglieder

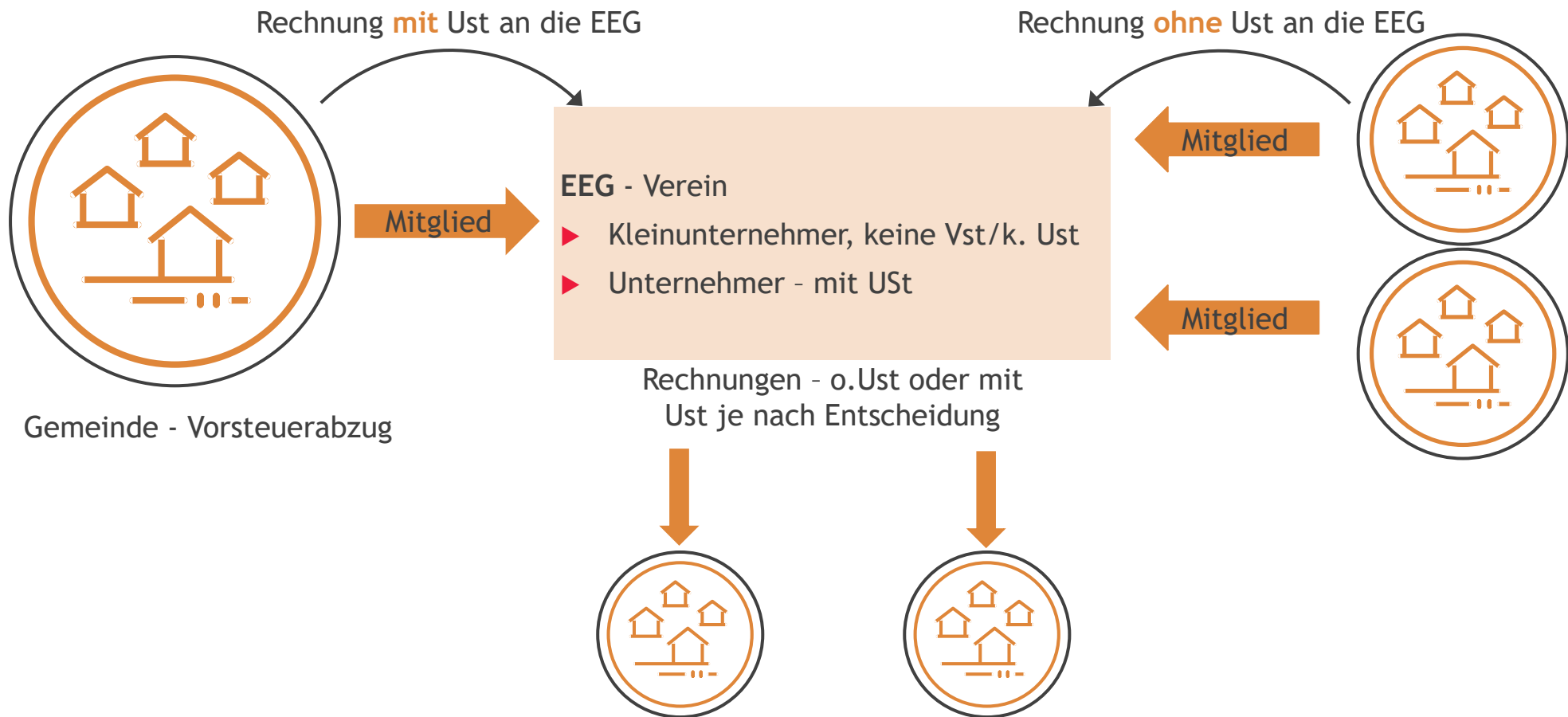
▶ Steuerrechtliche Fragen

- Steuernummer beim Finanzamt beantragen?
- Mit Umsatzsteuer somit darf auch Vorsteuer gezogen werden – Steuernummer notwendig
- Zu welchem Preis ? Mit 0,-?
- Kein Gewinn!!!
- Was ist notwendig?

ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT - EEG

Variante 1

- ▶ Verkauf vom Strom von der EEG an die Verbraucher



VARIANTE 2 - GMBH

- ▶ Gründung der Gesellschaft, Notar, Stammkapital, Verträge, Firmenbuch, Geschäftsführer
- ▶ Zustimmung des Landes?
- ▶ Buchführungspflicht nach § 5 EStG
- ▶ Firmenbuchoffenlegung
- ▶ Gesellschafter zB. Gemeinde, Gemeinde Kraftwerk GmbH und Kleinunternehmer

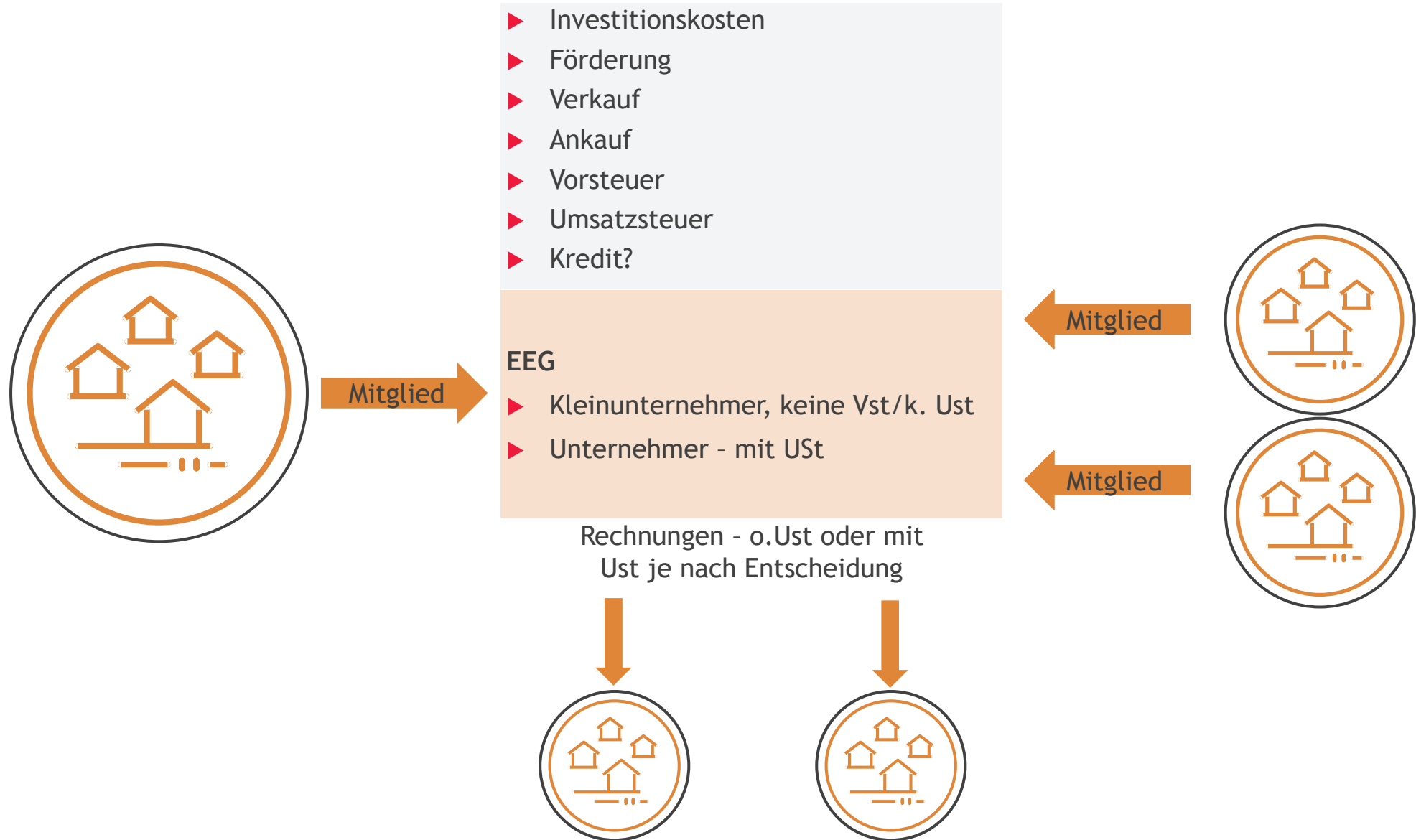
- ▶ Investition erfolgt auf Ebene der GmbH
 - Anschaffung mit Vorsteuerabzug
 - Förderung
 - Finanzierung
 - Betrieb ist direkt in der EEG

VARIANTE 2 - GMBH

- ▶ Steuernummer ist erforderlich wegen der Vorsteuer
- ▶ Verkauf vom Strom fremdüblich
- ▶ Mindestkörperschaftsteuer auch wenn ein Verlust entsteht
- ▶ 25 % Köst vom Gewinn auf Ebene der GmbH
- ▶ Ausschüttung – Steuerpflicht beim Gesellschafter
- ▶ Umsatzsteuerrechtlich muss der Preis fremdüblich bzw. den Normalwert haben

ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT - EEG

Variante 2 - Investition in der EEG



ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT - EEG

Gesellschaftsform



Verein

- ▶ Obmann
- ▶ Rechnungsprüfer
- ▶ §4 Abs. 3 EStG Ermittler
- ▶ Buchhaltungskosten
- ▶ Erklärung für den Verein



Genossenschaft

- ▶ Revisionsprüfung
- ▶ Haftung
- ▶ §5 EStG Ermittler
- ▶ Buchhaltungskosten
- ▶ Erklärung für die Genossenschaft



GmbH bzw. Personen- gesellschaft

- ▶ Stammkapital
- ▶ Notariatspflichtig
- ▶ Haftung
- ▶ §5 EStG Ermittler
- ▶ Firmenbuch
- ▶ Wechsel der Mitglieder aufwendig
- ▶ Steuererklärungen

ANSPRECH- PERSONEN



**Petra
Simonis-Ehtreiber**
Director

+43 5 70 375 - 8310
+43 664 60 375 - 8310
petra.simonis-ehreiber@bdo.at



**Andreas
Schlögl**
Partner

+43 5 70 375 - 7420
+43 664 133 26 21
andreas.schloegl@bdo.at

FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN



- ▶ Strategie bis 2030
- ▶ Förderungsmöglichkeiten -
KLIEN/KPC
- ▶ Übersicht
Förderungsmöglichkeiten -
ÖMAG
- ▶ Weitere
Förderungsmöglichkeiten

STRATEGIE BIS 2030



EINLEITUNG

Ziele der Bundesregierung im Zusammenhang mit PV Anlagen

Bis 2030:

- ▶ 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Quellen
- ▶ Ausstattung von einer Million Dächern mit Photovoltaik-Anlagen
- ▶ 11 Terawattstunden (TWh) Strom zusätzlich aus PV



Wie wird die Zielerreichung erleichtert?

Erhöhung des Budgets des Klima- und Energiefonds, um die Umsetzung des nationalen Klima- und Energieplans sowie die Fortführung wichtiger Klimaschutzprogramme wie klima.aktiv, Klima- und Energiemodellregionen und Klimabündnis-Gemeinden zu ermöglichen.

Verantwortung von Gemeinden

Städte und Gemeinden können durch ihre unmittelbare Nähe zu Bürgerinnen und Bürgern und durch ihr Wissen um spezifische Ressourcen, Herausforderungen und Bedürfnisse vor Ort einen besonders hohen Wirkungsgrad hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung erzielen.

Quelle: BMK 2020, Energie in Österreich

FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN - KLIEN/KPC



PHOTOVOLTAIK

KPC Förderungen aus dem Klima- und Energiefond

Übergangsbestimmung

- ▶ Aktuell steht die PV-Branche vor großen Herausforderungen. Lieferkettenprobleme oder Verzögerungen bei Montageterminen haben dazu geführt, dass zahlreiche Personen kein Förderansuchen beim Klima- und Energiefonds im Rahmen der Aktion „Photovoltaik-Anlagen 2020-2022“ stellen konnten.
- ▶ Das Klimaschutzministerium möchte diesen Personen die nötige Sicherheit geben und sie bei der Anschaffung ihrer Anlage unterstützen.
- ▶ Der Förderantrag kann nur von jenen natürlichen und juristischen Personen (also auch Gemeinden) gestellt werden:
 - die bereits im Rahmen der Förderungsaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020-2022“ des Klima- und Energiefonds eine **Registrierung durchgeführt haben, die Anlage innerhalb der 12-Wochen-Frist jedoch nicht umgesetzt werden konnte bzw. kann und die Registrierung deshalb nach dem 08.04.2022 abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.**
 - die im Zeitraum von **22.12.2020 bis 20.04.2022** die Errichtung einer PV-Anlage beauftragt bzw. bestellt haben.
- ▶ Einreichfrist: **23.05.2022 bis spätestens 21.01.2023**



OFFENER
CALL

<https://www.klimafonds.gv.at/call/photovoltaik-anlagen-uebergangsbestimmungen/>

<https://www.meinefoerderung.at/webforms/pvb22>

SPEZIELLE FÖRDERUNGEN FÜR KLIMA- UND ENERGIEMODELLREGIONEN

KPC Förderungen aus dem Klima- und Energiefond

AUCH
FÖRDER-
BAR

Kommunale Notfall - Resilienzsysteme

- ▶ **Fördergegenstand:** Ausschließlich neu installierte, stationäre Stromerzeugungsanlagen im Netzparallelbetrieb mit Stromspeicher und Notstromfunktionalität.
 - Die Anlagengröße muss mindestens 5 kWp betragen, die maximale Anlagengröße beträgt 1 MWp. Jedenfalls ist ein System erforderlich, dass die Versorgung von krisenrelevanter Infrastruktur gewährleistet. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.
 - Die maximal geförderte nutzbare Speicherkapazität: bis zu einer spezifischen Speicherkapazität von 3 kWh/kWp gefördert wird.
 - Die Nachrüstung von Stromspeichern für bestehende erneuerbare Stromerzeugungsanlagen.
 - ▶ Der Fördersatz beträgt 35% der Mehrinvestitionskosten.
 - ▶ Weitere Bundesförderung nicht möglich.
 - ▶ Antragstellungsberechtigt sind:
 - Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe, auch mit marktbestimmter Tätigkeit
 - Vereine, Verbände und Genossenschaften (z.B. Sportvereine, Abwasserverband)
 - öffentliche Institutionen (Schulen, Verwaltungsgebäude)
 - Betriebe (KU, MU)
- ▶ **E-Ladestationen**, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.
 - ▶ Pilotprojekte „**Thermische Speicher für Wärme und Kälte**“, welche einen hohen Innovationsgrad aufweisen und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind.
- ▶ Förderfähige Anlagenstandorte: Sozialeinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereinsobjekte, öffentliche Objekte, öffentliche Infrastruktur
 - ▶ Förderstelle: KPC, Kofinanzierung durch ELER möglich
 - ▶ Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC sein.
 - ▶ **Frist 1:** Vorgezogene Frist zur Einreichung für beschleunigte Projektbeschlussfassung für:
 - Investitionsförderungen (Ausnahme thermische Speicher): **29.07.2022 12:00 Uhr**
 - für Investitionsprojekte (Ausnahme: thermische Speicher) ist: **14.10.2022, 12:00 Uhr**
 - ▶ **Frist 2:**
 - Investitionsprojekte neu: **28.02.2023, 12:00 Uhr***

ad*) <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-investitionsfoerderung/navigator/modellregionen-1/kem-kommunale-notfallresilienzsysteme.html>

FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN - OEMAG

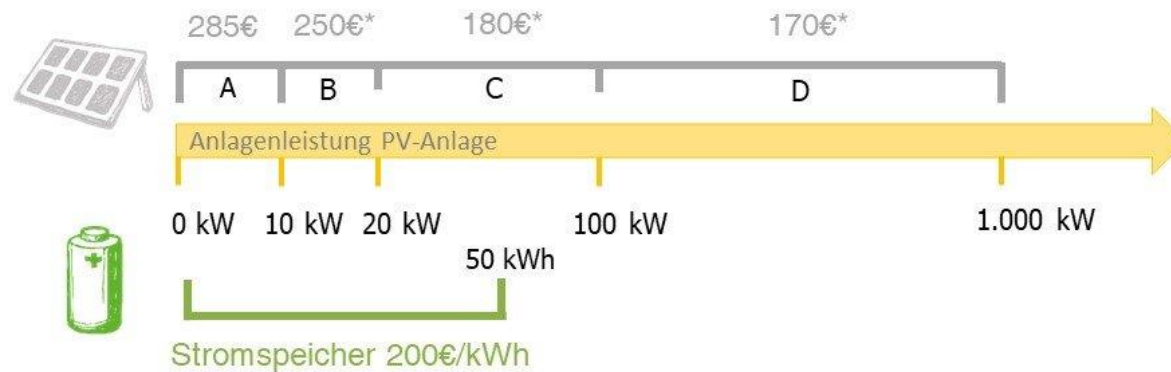


ÖMAG FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Überblick über ÖMAG Förderungen nach Größenklassen

EAG Investitionszuschuss

Kategorien und Fördersätze



* = Maximalwert. Verpflichtete Abgabe eines selbst zu wählenden Förderbedarfs in Höhe des Maximalwerts oder geringer. Reihung nach Fristende: Niedrigster Förderbedarf zuerst.

ÖMAG FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die ÖMAG Förderung kann als Marktprämie ODER Investitionsförderung beantragt werden - Gemeinden sind Antragsberechtigigt



Marktprämie (ersetzt die Tarifförderung)

- ▶ Förderung für eingespeisten Strom
- ▶ Gleicht die Differenz zwischen Produktionskosten und dem durchschnittlichen Marktpreis aus
- ▶ Anwendbar für PV-Neuanlagen/Erweiterungen >10kWp
- ▶ Reihung der Förderanträge nach eingemeldetem Strompreis (niedrigstes Gebot zuerst)
- ▶ Wird pro Monat über einen Zeitraum von 20 Jahren ausbezahlt
- ▶ Abschlag für Freiflächenanlagen



Investitionsförderung

Förderbar sind:

- ▶ Netzgekoppelte PV Anlagen (Neuanlagen oder Erweiterungen) mit einer Leistung bis zu maximal 1 MWp
- ▶ Nur an oder auf einem Gebäude, baulicher Anlage oder Betriebsfläche (ausgenommen Grünfläche) angebracht werden.
- ▶ Stromspeicher (Neuanlage oder Erweiterung) bis zu einer nutzbaren Kapazität von 50kWh
- ▶ Ergänzung eines Speichers zu einer bestehenden Anlage NICHT förderfähig

Info

- ▶ **Bestellungen ab 21.04.2022**
- ▶ **Antragstellung zu den gegebenen Calls möglich → 4 Calls im Jahr 2022**
- ▶ **3. Call von 23.08.2022 - 04.10.2022**

Info

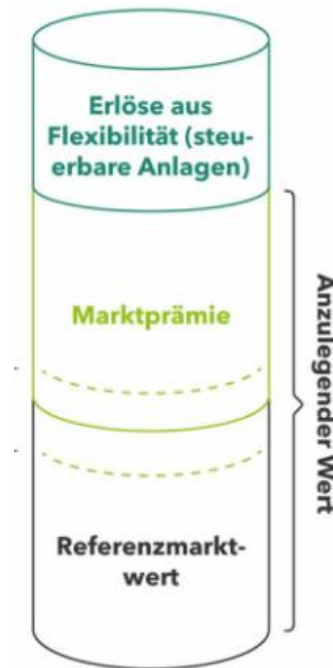
- ▶ **Erweiterung einer tarifgeförderten Anlage mittels Investitionsförderung ist möglich**

MARKTPRÄMIE (MP)

Die Marktprämie ersetzt die Tarifförderung und den Einspeisetarif

Berechnung der Marktprämie?

- ▶ **Marktprämie = Anzulegender Wert - Referenzmarktwert**
- ▶ Wenn Marktprämie < 0
 - Anlagen mit Engpasseleistung bis 2 MW → MP = 0
 - Anlagen mit Engpasseleistung ab 2 MW → Förderung muss teilweise rückvergütet werden (wenn Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40% übersteigt)
 - Bei negativen Preisen an der Strombörse in sechs aufeinander folgenden Stunden → MP = 0



Der Anteil von Marktprämie und Strombörsenerlös variieren monatlich. Der **anzulegende Wert** bleibt dabei konstant

Quelle: //www.next-kraftwerke.at/wissen/marktpraemie

Was muss beachtet werden?

- ▶ Höchstwert für die Marktprämie wird vom Gesetzgeber vorgegeben (Festlegung über Verordnung). Eingemeldete Gebote mit einem höheren Strompreis sind ungültig.
- ▶ In einem Auktionsverfahren müssen die Anlagenbetreiber auf die Höhe des anzulegenden Wertes bieten (eingemeldeter Strompreis)
- ▶ Bei Angebotsabgabe: alle Genehmigungen für Bau/Ausbau müssen bereits vorliegen
- ▶ Für die Abwicklung zuständig ist die EAG-Abwicklungsstelle
- ▶ Es finden mindestens 2 Ausschreibungsrunden jährlich mit einem gesamten jährlichen Ausschreibungsvolumen von mindestens 700 MW pro Jahr statt

DIE ÖMAG INVESTITIONSFÖRDERUNG

Neues Budget voraussichtlich diesen Herbst

Die Höhe der Förderung hängt von 3 Kriterien ab:



- ▶ **Leistungskriterium:**
 - Kategorie A: bis 10 kWp -> fixer Förderbetrag
 - Kategorie B,C,D: > 10 bis 1.000 kWp -> Förderzuschuss nach eigener Angabe oder nach max. Förderbetrag
- ▶ **Kostenkriterium:**
 - max. jedoch 30 % der förderfähigen Kosten
- ▶ **Beihilfekriterium:**
 - Für Gemeinden maximal 65% der umweltrelevanten Mehrkosten
 - Bsp.: Differenz zwischen billigerer Energie aus Kohlekraftwerk und PV-Anlage

Was muss beachtet werden?



- ▶ Beantragung VOR Bestellung der Anlage, Baubeginn und jeglicher rechtsverbindlicher Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen
- ▶ Kombination mit anderen Bundesförderungen z.B. „Photovoltaik-Anlagen“ (KLIEN/KPC) ist nicht möglich
- ▶ Für tarifgeförderte Anlagen(teile) keine Investitionsförderung möglich. Die Erweiterung einer tarifgeförderten Anlage mittels Investitionsförderung ist möglich.



- ▶ **2. Call läuft von 21.06.2022- 19.07.2022**
- ▶ **first come-first served Prinzip**

WEITERE FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN



GEMEINDEN KÖNNEN EINEN ZUSCHUSS FÜR INVESTITIONEN IM RAHMEN DES KIP 2020 BEANTRAGEN

Zuschuss für Investitionen mit Beginn zwischen 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2022

Förderung ist möglich, wenn die Gemeinde Eigentümer, oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer, der Anlage ist. Die Anlage sollte spätestens am 31.1.2024 im Eigentum der Gemeinde sein. Im Falle einer Raten-/Contracting-/Leasingfinanzierung sind alle Raten bis zu diesem Zeitpunkt zuschussfähig.



1.

[Kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden](#) werden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Fördergrundlage stellt das Kommunale Investitionsgesetz 2020* dar

2.

Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt begrenzt mit den individuellen [max. Zuschüssen](#) pro Gemeinde

3.

Förderanträge können von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 über die [Buchhaltungsagentur des Bundes](#) (BHAG) gestellt werden

4.

Projektstart muss zwischen Juni 2020 bis 31. Dezember 2022 sein ODER vor 1. Juni 2020 bei Finanzierungsmangel als Folge der COVID-19-Krise

5.

Gefördert wird die Errichtung, Erweiterung und umfassende Sanierungen von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen (auch Flächen von Projektträgern, die von der Gemeinde beherrscht sind)

6.

Ein Ziel des Kommunalen Investitionsprogramms ist es u.a. mindestens 20% der Mittel für ökologische Maßnahmen zu verwenden, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen

7.

Kombinierbar mit Umweltförderungen (KPC)! Der Zweckzuschuss aus dem Kommunalen Investitionsprogramm gilt nicht als staatliche Beihilfe

8.

Voraussetzung ist die restliche Verfügbarkeit dieses Budgets der jeweiligen Gemeinde

LEUCHTTÜRME FÜR RESILIENTE STÄDTE 2040

FFG Förderungen aus dem Klima- und Energiefond

Im Rahmen der "Smart Cities"-Initiative

- ▶ Das Förderprogramm "Leuchttürme für resiliente Städte 2040" im Rahmen der "Smart Cities"-Initiative des Klima- und Energiefonds ist in Österreich führend an der Transformation von Städten in Richtung Klimaneutralität und Resilienz beteiligt.
- ▶ Sechs Aktionsfelder: 1. Energieversorgung & -nutzung, 2. Bestand & Neubau, 3. Warenströme & Dienstleistungen, 4. Stadtökologie & Klimawandel-Anpassung, 5. Siedlungsstruktur & Mobilität und 6. Kommunikation & Vernetzung.
- ▶ Ausschreibungsschwerpunkte für Urban Innovation Frontrunner 2022
 - Schwerpunkt 1: Urbane Transformation durch Klimawandelanpassung des öffentlichen Raums
 - Schwerpunkt 2: Resiliente Siedlungsentwicklung in Bestandsquartieren
 - Schwerpunkt 3: Soziale Innovation & Partizipation als Motor nachhaltiger Stadtentwicklung
- ▶ Bei Demonstrationsprojekten beträgt die Förderung je nach Organisationsart und -größe zwischen 35% und 60% der Projektkosten.
- ▶ Für dieses Förderprogramm stehen 7 Mio. Euro zur Verfügung.
- ▶ Förderstelle: FFG
- ▶ Frist: 24. Mai 2022 bis 13. Oktober 2022, 12:00 Uhr

<https://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/>
<https://www.klimafonds.gv.at/call/leuchttuerme-fuer-resiliente-staedte-2040-ausschreibung-2022/>
<https://smartcities.at/uif/>



OFFENER
CALL

- ▶ <https://www.ffg.at/leuchttuerme-resiliente-staedte-ausschreibung-2022>
- ▶ In dieser Ausschreibung können Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen gefördert werden

FINANZIERUNG DER ENERGIEWENDE

KPC Förderungen aus dem Klima- und Energiefond

Green Finance 2022

- ▶ Da die Möglichkeiten der Förderungen aus dem öffentlichen Haushalt begrenzt sind, ist eine gesteigerte Mobilisierung von privaten Mitteln unablässig.
- ▶ Das Programm unterstützt Unternehmen und Gemeinden/Städte dabei um private finanzielle Mittel für Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu mobilisieren.
- ▶ Konkret unterstützt werden:
 - Darstellung eines Business Case (Wirtschaftlichkeitsberechnung)
 - Nebenkosten von Anleihen (Green Bonds) und Crowdfinanzierungsprojekten
- ▶ Dauer:
 - 28 April 2022- 28. Februar 2023 (12:00 Uhr)
 - Zur schnelleren Bearbeitung von Projekten werden Zwischendeadlines angeboten:
 - Teil A: 15. September 2022 (12:00 Uhr)
 - Teil B: 15. Juni 2022; 15. September 2022; 15. Dezember 2022 (jeweils 12:00 Uhr)
- ▶ Förderstelle: KPC

<https://www.klimafonds.gv.at/call/green-finance-2022/>



EU-TAXONOMIE

Förderfähig sind umweltrelevante Investitionsmaßnahmen im Einklang mit der EU-Taxonomie:

- ▶ Erneuerbare Energien
- ▶ Energieeffizienz
- ▶ Klimaschonende Mobilität
- ▶ Kohlenstoffsenkung (z.B. Humusbildung in Böden)

ANSPRECH- PERSONEN



**Katharina
Scheidl**

Managerin

+43 5 70 375 - 8829

+43 664 60 375 - 8829

katharina.scheidl@bdo.at

TEAM

BDO KommunalCenter



**Andreas
Schlögl**

Partner



**Günter
Toth**

Partner



**Peter
Pilz**

Partner



**Petra
Simonis-
Ehtreiber**

Director



**Silke
Pöll**

Senior
Managerin

*Jasmin Böhm • Andrea Felber • Silke Halper • Rebecca Jandrisits-Radakovits
Tamara Kacsits • Michaela Loske-Vittorelli • Manfred Mertel • Claudia Ostermann
Klaudia Pichler • Dietmar Pilz • Verena Putz • Oliver Rosenfelder • Laura Schnell
Anita Wagner • Sandra Wagner • Marion Wingelhofer • Andrea Wukits*

RFG MAGAZIN

Recht & Finanzen für Gemeinden



ABOS

- ▶ Jahresabonnement 2022 EUR 160,- inkl. Versand (in Österreich)
- ▶ Jahresabonnement 2022 für Mitglieder des Gemeindebundes EUR 128,-
- ▶ Kennenlern-Abonnement 2022: 2 Hefte EUR 20,- inkl. Versand (in Österreich)



**WE SEARCH FOR
GREATNESS.**

